

# Nettoeinnahmen in EFRE richtig bilanzieren.

Eine leichtverständliche Einführung.

# Warum Bilanzierung von Nettoeinnahmen?

- **ThStBauFR 36.2 - Einnahmen bei Einzelvorhaben:**

Zweckgebundene Einnahmen, die bei einem Einzelvorhaben anfallen, werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgesetzt. Sie sind in der Regel bereits bei der Bewilligung anzurechnen.

# Warum Bilanzierung von Nettoeinnahmen?

- **ThStBauFR 30.1.9 - weitere Bestimmungen:**

Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, das sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/ Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, unterliegen als „Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften“ den Regeln des Artikel 61 der Verordnung (EU) 1303/2013. **Im Rahmen der Vorhaben erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskostenausgaben werden als Nettoeinnahmen behandelt.**

# Verordnung (EU) 1303/2013 (ESI-Fonds-VO).

- Förderfähige Kosten über 1 Mio. €:  
Artikel 61 Abs. 1 bis 6 ESI-Fonds-VO 1303/2013
- Förderfähige Kosten bis 1 Mio. € und über 50.000 €:  
Artikel 61 Abs. 7 ESI-Fonds-VO 1303/2013  
i.V.m. Artikel 65 Abs. 8 ESI-Fonds-VO 1303/2013
- Förderfähige Kosten bis 50.000 €:  
keine Vorgaben aus ESI-Fonds-VO 1303/2013

# Wann Nettoeinnahmen Energie bilanzieren?

- Investive Maßnahme?  
Nein → kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten
- Investive Maßnahme überschreitet 1 Mio. € förderfähige Gesamtkosten?  
Nein → kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten
- Zuflüsse von Geldbeträgen nach Abschluss der Maßnahme?  
Nein → kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten
- Zuflüsse von Nettoeinnahmen im Bezugszeitraum?  
Nein → kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten  
**Ja → Bilanzierung der Nettoeinnahmen während des Bezugszeitraumes und Ermittlung des Finanzierungs-Defizits**

Nettoeinnahmen in EFRE richtig bilanzieren.

# Nettoeinnahmen bilanzieren.

# Artikel 61 der Verordnung (EU) 1303/2013

## Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften.

Förderfähige Ausgaben werden vorab um die Nettoeinnahmen im Bezugszeitraum gekürzt nach einer der folgenden Methoden:

- a) Anwendung eines Pauschalsatzes der Nettoeinnahmen.  
(In Thüringen für Kläranlagen Nettoeinnahmen pauschal 25 % )
- b) Berechnung der Nettoeinnahmen unter Berücksichtigung des Bezugszeitraumes für den Sektor.

## Welcher Bezugszeitraum?

- Bezugszeitraum umfasst in der Regel den Zeitraum, nach dem die Investition gewöhnlich ersetzt werden muss.
- Bezugszeitraum schließt den Durchführungszeitraum mit ein.
- Wenn Bezugszeitraum kürzer als Lebensdauer, und die abgezinsten Einnahmen die abgezinsten Kosten übersteigen, Restwert verbuchen.

Quelle: Art. 15 Abs. 2 VO (EU) 480/2014 i.V.m. Anhang I

## Bezugszeiträume nach Sektoren.

Sektor	Bezugszeitraum
Energie	15-25
Andere Sektoren	10-15

Quelle: Anhang I der VO (EU) 480/2014

# Bezugszeiträume für EFRE NSE.

Vorhaben	Bezugszeitraum
Fernwärme, KWK	20 Jahre
Energetische Maßnahmen an Gebäuden	20 Jahre
Straßenbeleuchtung	10 Jahre

## Welcher Abzinsungssatz?

- alle Zahlungsströme sind auf den Gegenwartswert abzuzinsen.  
Richtwert: 4 % nach VO (EU) 480/2014
- Andere Abzinsungssätze sind möglich, wenn sie begründet sind und einheitlich für bestimmte Sektoren angewendet werden, beispielsweise  
7 % nach AGFW FW 703  
8 % nach AGFW FW 704

Nettoeinnahmen in EFRE richtig bilanzieren.

# Finanzierungs-Defizit-Methode.

# Finanzierungs-Defizit-Methode.

1. Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen (DNR)
2. Berechnung der abgezinsten Investitionskosten (DIC)
3. Ermittlung des Finanzierungsdefizits (FG)
4. Ermittlung des Entscheidungsbetrages
5. Ermittlung des maximalen Zuschusses

# Finanzierungs-Defizit-Methode.

1. Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen (DNR)  
Art. 15 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014

$$\begin{aligned} & \text{abgezinste Einnahmen} \\ & - \text{abgezinste Kosten} \\ & - \underline{\text{ggf. Restwert der Investition}} \\ & = \underline{\text{abgezinste Nettoeinnahmen}} \end{aligned}$$

# Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen.

Counter	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Restwert	Nettoeinnahmen	abgezinst (anteilige) Nettoeinnahmen
0	2017				0,00 €	0,00 €
1	2018				0,00 €	0,00 €
2	2019	4.000,00€	1.000,00€		3.000,00 €	2.773,67 €
3	2020	4.080,00€	1.020,00€		3.060,00 €	2.720,33 €
4	2021	4.161,60€	1.040,40€		3.121,20 €	2.668,01 €
5	2022	4.244,83€	1.061,21€		3.183,62 €	2.616,71 €
6	2023	4.329,73€	1.082,43€		3.247,30 €	2.566,39 €
7	2024	4.416,32€	1.104,08€		3.312,24 €	2.517,03 €
8	2025	4.504,65€	1.126,16€		3.378,49 €	2.468,63 €
9	2026	4.594,74€	1.148,69€		3.446,06 €	2.421,15 €
10	2027	4.686,64€	1.171,66€		3.514,98 €	2.374,59 €
11	2028	4.780,37€	1.195,09€		3.585,28 €	2.328,93 €
12	2029	4.875,98€	1.218,99€		3.656,98 €	2.284,14 €
13	2030	4.973,50€	1.243,37€		3.730,12 €	2.240,22 €
14	2031	5.072,97€	1.268,24€		3.804,73 €	2.197,13 €
15	2032	5.174,43€	1.293,61€		3.880,82 €	2.154,88 €
16	2033	5.277,92€	1.319,48€		3.958,44 €	2.113,44 €
17	2034	5.383,47€	1.345,87€		4.037,61 €	2.072,80 €
18	2035	5.491,14€	1.372,79€		4.118,36 €	2.032,94 €
19	2036	5.600,97€	1.400,24€		4.200,72 €	1.993,84 €
20	2037				0,00 €	0,00 €
<b>Summen</b>		<b>85.649,25€</b>	<b>21.412,31€</b>	<b>0,00€</b>	<b>64.236,94 €</b>	<b>42.544,83 €</b>

# Finanzierungs-Defizit-Methode.

## 1. Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen (DNR)

Nettoeinnahmen	64.237 €
Abgezinste Nettoeinnahmen (DNR)	42.545 €

# Berechnung der abgezinsten Investitionskosten.

Counter	Jahr	Investition	Investition	abgezinste Investitionskosten (DIC)
0	2017	700.000,00€	700.000,00 €	700.000,00 €
1	2018	700.000,00€	700.000,00 €	673.076,92 €
2	2019		0,00 €	0,00 €
3	2020		0,00 €	0,00 €
4	2021		0,00 €	0,00 €
5	2022		0,00 €	0,00 €
6	2023		0,00 €	0,00 €
7	2024		0,00 €	0,00 €
8	2025		0,00 €	0,00 €
9	2026		0,00 €	0,00 €
10	2027		0,00 €	0,00 €
<b>Summen</b>		<b>1.400.000,00€</b>	<b>1.400.000,00 €</b>	<b>1.373.076,92 €</b>

# Finanzierungs-Defizit-Methode.

## 2. Berechnung der abgezinsten Investitionskosten (DIC)

Investitionskosten	1.400.000 €
Abgezinste Investitionskosten (DIC)	1.373.077 €

# Finanzierungs-Defizit-Methode.

## 3. Ermittlung des Finanzierungsdefizits (FG)

absolutes FG = DIC – DNR

Absolutes FG 1.330.532 €

relatives FG =  $(DIC - DNR) / DIC * 100$  [%]

Relatives FG 97 %

# Finanzierungs-Defizit-Methode.

## 4. Ermittlung des Entscheidungsbetrages

Entscheidungsbetrag = Investitionskosten \* relatives FG

Entscheidungsbetrag = 1.356.621 €

# Finanzierungs-Defizit-Methode.

## 5. Ermittlung des maximalen Zuschusses

maximaler Zuschuss = Entscheidungsbetrag \* Fördersatz

Fördersatz            80 %

Maximaler Zuschuss 1.085.297

(entspricht in diesem Fall 78 % der Investitionskosten)

Nettoeinnahmen in EFRE richtig bilanzieren.

# Was fehlt?

# Beihilfe.

ESI-Fonds-VO Art. 61 Abs. 1 bis 6 ist nicht anwendbar bei staatlichen Beihilfen, wenn eine Begrenzung der Beihilfeintensität Anwendung findet.  
(Art. 61 Abs. 8 ESI-Fonds-Verordnung 1303/2013)

## Beihilfe & Energieinfrastruktur.

Staatliche Zuwendungen für Energieinfrastrukturen begünstigen eine wirtschaftliche Tätigkeit und haben in der Regel auch Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten; daher unterliegen sie grundsätzlich den Beihilfevorschriften.

(Art. 219 2016/C 262/01 Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

# AGVO – Allgem. Gruppenfreistellungsverordnung.

- Grundsatz: Eine staatliche Beihilfe ist prinzipiell untersagt.
- Bestimmte staatliche Beihilfen stellt die AGVO von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht frei.
- Die Beihilfeintensität wird für verschiedene freigestellte Beihilfen beschränkt.

## Beispiele für freigestellte Beihilfen nach AGVO.

- Artikel 40: Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung
  - Artikel 46: Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte
  - Artikel 48: Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen
- ➔ Die Förderung nach ThStBauFR (max. 80 %) darf die höchstzulässige Beihilfeintensität nach AGVO nicht überschreiten

# Beispiele.

# Wann Nettoeinnahmen Energie bilanzieren?

- Investive Maßnahme?  
Nein → kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten
- Investive Maßnahme überschreitet 1 Mio. € förderfähige Gesamtkosten?  
Nein → kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten
- Zuflüsse von Geldbeträgen nach Abschluss der Maßnahme?  
Nein → kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten
- Zuflüsse von Nettoeinnahmen im Bezugszeitraum?  
Nein → kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten  
**Ja → Bilanzierung der Nettoeinnahmen während des Bezugszeitraumes und Ermittlung des Finanzierungs-Defizits**

# Beispiel: Energetische Maßnahmen bei Neubau Schwimmbad

- Investiv? Ja.
- Über 1 Mio. € förderfähige Gesamtkosten? Ja.
- Zuflüsse von Geldbeträgen nach Abschluss der Maßnahme? Ja, Eintrittspreise
- Einsparungen bei den Betriebskosten? Nein, weil Neubau.
- Erzielt im Bezugszeitraum Nettoeinnahmen? Nein, Ausgaben übersteigen die Einnahmen (Eintrittspreise) in jedem Jahr des Bezugszeitraumes.
  - ➔ kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten
- Beihilfe? Nein.
  - ➔ keine Absenkung des Fördersatzes nach AGVO

## Beispiel LED-Straßenbeleuchtung.

- Investiv? Ja.
- Über 1 Mio. € förderfähige Gesamtkosten? Nein.  
→ kein Abzug bei den förderfähigen Gesamtkosten
- Aber: reduzierter Fördersatz abhängig vom Grad der Einsparung
- Beihilfe? Nein.  
→ keine Absenkung des Fördersatzes nach AGVO



© Fotolia

# Beispiel: Energetische Sanierung Kindergarten.

- Investiv? Ja.
- Über 1 Mio. € förderfähige Gesamtkosten? Ja.
- Einsparungen bei den Betriebskosten? Ja.
- Erzielt im Bezugszeitraum Nettoeinnahmen? Ja.
  - ➔ förderfähige Gesamtkosten werden um Nettoeinnahmen reduziert.  
Berechnung nach Finanzierungs-Defizit-Methode
- Beihilfe? Nein.
  - ➔ keine Absenkung des Fördersatzes nach AGVO

# Fernwärme & BHKW für Wohngebiet.

- Investiv? Ja.
- Über 1 Mio. € förderfähige Gesamtkosten? Ja.
- Zuflüsse von Geldbeträgen nach Abschluss der Maßnahme? Ja, aus Verkauf von Energie.
- Erzielt im Bezugszeitraum Nettoeinnahmen? Ja.
  - ➔ förderfähige Gesamtkosten werden um Nettoeinnahmen reduziert.
  - ➔ Berechnung nach FW 703 / Finanzierungs-Defizit-Methode
- Beihilfe? Ja.
  - ➔ Begrenzung der Förderintensität durch AGVO

# Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung.

- AGFW als Fachverband der Fernwärmebranche tritt als Regelsetzer auf
- Berechnung der unrentierlichen Kosten – unter Berücksichtigung der Nettoeinnahmen – über Arbeitsblatt AGFW FW 703
- Verfahren beschrieben unter [www.fw703.de](http://www.fw703.de)
- Abzinsungssatz 7 %
- Bezugszeitraum 20 Jahre

Startseite
Geltungsbereich und Ziel
Gesetzliche Vorgaben / Technische Regeln
Begrifflichkeiten
Systematik der Projektentwicklung
Mindestanforderungen und Nachweise für Projekte
Verfahren zur Ermittlung der unrentierlichen Kosten
Kalkulationsprogramm
Dokumente und Formulare
Weiterführende Unterlagen EFRE-Förderung in Sachsen
Weiterführende Literatur

Die Erreichung der Klimaschutzziele hat innerhalb der EU und insbesondere auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hohe Priorität. Zur Umsetzung der ambitionierten Ziele sind besondere Anstrengungen im Bereich des Energiesektors mit Schwerpunkt Wärmeversorgung erforderlich.

Handlungsschwerpunkte sind neben der Senkung des Primärenergieverbrauchs der Einsatz von effizienten Fernwärmesystemen mit KWK-Erzeugeranlagen, die verstärkte Integration erneuerbarer Energien, die Erhöhung der Flexibilität der Systeme und die Senkung des Endenergieverbrauchs.

Die Umsetzung dieser Handlungsschwerpunkte erfolgt vor Ort in den Kommunen in Form konkreter Investitionen.

Unter reinen marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten werden jedoch nur diejenigen Investitionen realisiert, die eine hinreichende Wirtschaftlichkeit aufweisen.

Mit Blick auf die Klimaschutzziele ist deshalb unter Beachtung bestimmter Randbedingungen eine Förderung klimaschutzrelevanter Projekte, die nicht von vornherein eine hinreichende Wirtschaftlichkeit aufweisen, sinnvoll und erforderlich. Dazu sind durch EU, Bund und Länder entsprechende Förderprogramme initiiert worden.

Die Ausreichung von Fördermitteln ist an verschiedene Kriterien und Nachweise gebunden. Wesentliche Punkte sind die städtebauliche und wirtschaftliche Nachhaltigkeit und Plausibilität der Projekte in Bezug auf die Zielgröße und bei nicht von vornherein gegebener Wirtschaftlichkeit ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke bezüglich der Investitionen und die Höhe der unrentierlichen Kosten zu erbringen.

Dazu sollte ein objektiviertes, transparentes und praxistaugliches Verfahren angewendet werden, das sich sowohl für den Fördermittelgeber als auch den Fördermittelempfänger eignet.

Das Arbeitsblatt AGFW FW 703 beschreibt ein solches geeignetes Verfahren, das sich seit 2012 in der Anwendung (Görlitz, Chemnitz) bewährt hat.



**FW 703**  
als PDF  
herunterladen

Präsentationen

Europa fördert Sachsen.



Europäische Union



# Eingangsdaten

Alle Kosten-/Preisangaben netto.

# Hinweise/ Anmerkungen

blau hinterlegte Felder bitte auswählen oder ausfüllen.

## Eingabe 1: Grundsätzliche Systemlösung/ Investitionsgegenstand

Bitte wählen Sie den Investitionsgegenstand:

Netz mit Erzeugungsanlage

Bitte wählen Sie im ersten Schritt den Investitionsgegenstand. Alle relevanten Eingabefelder werden nachfolgend sichtbar.

## Eingabe 2: Kosten

### Brennstoffkosten

	Erzeugungsanlage	Brennstoff	Kosten [ Euro/MWh]	Kostensteigerung [%/a]	Bezug
Erzeugungsanlage 1	BHKW_Erdgas	Erdgas	34,35	2%	Bezug Kosten: Brennwert Hs.
Erzeugungsanlage 2 optional	KESSEL_Erdgas	Erdgas	34,35	2%	Bezug Kosten: Brennwert Hs.
Erzeugungsanlage 3 optional	Bitte auswählen				Bezug Kosten: Brennwert Hs.

Wählen Sie die Erzeugungsanlage/-n aus den Optionsfeld und ergänzen Sie die Angaben zu den Kosten.

Wenn Sie den Brennstoffeinsatz mit bilanzieren wollen, wählen Sie in Eingabe 1 "Netz mit Erzeugungsanlage".

Die Instandhaltungskosten können pauschal oder abhängig vom Wert des Anlagenbestandes angegeben werden. Berechnungsgrundlage ist im zweiten Fall die Investition nach Baukostenprüfung.

		Kostensteigerung
Kalkulatorische Instandhaltung	Euro pauschal	49.137,61
	Soll berücksichtigt ab dem Jahr (z.B. 2019):	2020

Die allgemeinen Betriebskosten umfassen sowohl die Kosten für den Betrieb des geplanten Anlagenteils inkl. Stromkosten, Kosten für Versicherungen, kalkulatorische Steuern und Kosten für Personal. (Eingabe bei % immer

Kalkulatorische allgemeine Betriebskosten ohne Brennstoffkosten	% der Erlöse	2,0%
--	--------------	------

## Eingabe 3: Kalkulierte Erlöse

		Preissteigerung
Mischpreis Fernwärme	[ Euro/MWh]	79,32
		2,0%
Einnahmen Stromverkauf	[ Euro/MWh]	31,72

Der Mischpreis Fernwärme setzt sich zusammen aus Arbeitspreis, Grund- oder Leistungspreis und Mess- oder Verrechnungspreis.

## Eingabe 4: Wärmeabgabe und weitere Systemdaten

Anzahl der Vollbenutzungsstunden des FW-Systems	1600	[h]
Mittlerer Wärmeverlust des Fernwärmenetzes (Übertragungsverlust)	10%	

VBH sind nur erforderlich, wenn bei der Beschreibung der Wärmeabnahme Leistungskennwerte verwendet werden.

### Zunahme der Wärmeabnahme

### Verteilung der Wärmeabgabe auf die Erzeugungsanlagen

Leistung oder	Arbeit	Thermischer Nutzungsgrad*	Verteilung der Wärmeabgabe auf die Erzeugungsanlagen	
			BHKW_Erdgas	KESSEL_Erdgas
			53%	88%

\*) mittlerer Nutzungsgrad (Bezug Hi)

# FW 703: Berechnung unrentierliche Kosten.



Investition +10% BKZuschlag - Beihilfe nach §19 KWKG 1.476.222  
 nicht durch disk. Jahres-Ergebnisse gedeckter Betrag der Investition 956.077  
 Unrentierlicher Anteil der Investition 64,8%

Jahr	Kosten				Erlöse			Sonst. Einnahmen		Ergebnis	Barwert	
	Investition  incl. 10% BKZuschlag abzgl. Beihilfe nach §19 KWKG	Instandhaltung	Betriebskosten		Erlöse aus Verkauf		Summe	Summe	Summe	Summe	Barwert der Summe	
			allgemein	Brennstoff oder Wärme- bezugskosten	Wärme	Strom						
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
0	-1.476.222										-1.476.222	
1 2019		-49.138	-4.456	-164.425	-218.018	180.691	42.112	222.802	101.569	101.569	106.353	99.395
2 2020		-50.120	-4.528	-167.713	-222.362	184.305	42.112	226.416	101.569	101.569	105.623	92.256
3 2021		-51.123	-4.602	-171.067	-226.792	187.991	42.112	230.102	101.569	101.569	104.879	85.613
4 2022		-52.145	-4.677	-174.489	-231.311	191.751	42.112	233.862	101.569	101.569	104.120	79.433
5 2023		-53.188	-4.754	-177.978	-235.921	195.586	42.112	237.697	59.643	59.643	61.420	43.791
6 2024		-54.252	-4.832	-181.538	-240.622	199.497	42.112	241.609	22.464	22.464	23.451	15.626
7 2025		-55.337	-4.912	-185.169	-245.418	203.487	42.112	245.599	22.464	22.464	22.645	14.102
8 2026		-56.444	-4.993	-188.872	-250.309	207.557	42.112	249.669	22.464	22.464	21.823	12.701
9 2027		-57.573	-5.076	-192.650	-255.299	211.708	42.112	253.820	22.464	22.464	20.985	11.414
10 2028		-58.724	-5.161	-196.503	-260.388	215.942	42.112	258.054	22.464	22.464	20.130	10.233
11 2029		-59.898	-5.247	-200.433	-265.579	220.261	42.112	262.373	22.464	22.464	19.258	9.149
12 2030		-61.096	-5.336	-204.441	-270.873	224.666	42.112	266.778	22.464	22.464	18.368	8.156
13 2031		-62.318	-5.425	-208.530	-276.274	229.160	42.112	271.271	22.464	22.464	17.461	7.246
14 2032		-63.565	-5.517	-212.701	-281.783	233.743	42.112	275.855	22.464	22.464	16.536	6.413
15 2033		-64.836	-5.611	-216.955	-287.401	238.418	42.112	280.529	22.464	22.464	15.592	5.651
16 2034		-66.133	-5.706	-221.294	-293.133	243.186	42.112	285.298	22.464	22.464	14.629	4.955
17 2035		-67.455	-5.803	-225.720	-298.978	248.050	42.112	290.161	22.464	22.464	13.647	4.320
18 2036		-68.805	-5.902	-230.234	-304.941	253.011	42.112	295.122	22.464	22.464	12.645	3.741
19 2037		-70.181	-6.004	-234.839	-311.023	258.071	42.112	300.183	22.464	22.464	11.623	3.214
20 2038		-71.584	-6.107	-239.536	-317.227	263.233	42.112	305.344	22.464	22.464	10.581	2.734
										<b>diskontiertes Ergebnis</b>	<b>520.144</b>	
										<b>Investition minus diskontiertes Ergebnis</b>	<b>-956.077</b>	

# Fazit.

Was Sie heute mitnehmen.

Bezugszeitraum

Beihilfeintensität

FW 703

discounted net revenue

Abzinsungssatz

Finanzierungsbeitrag

funding gap (FG)

„Im Detail berät die  
TheEGA die  
Antragsteller bei der  
richtlinienkonformen  
Berechnung der  
potenziellen  
Nettoeinnahmen.“

13 (ESI-Fonds-VO).

Umrechnungsverordnung AGVO

Beihilfeintensität (DIC)

Beihilfe

Entscheidungsbetrag

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

- Frank Roman Leipe  
Tel. 0361 5603 227  
frank.leipe@thega.de
- Thomas Wahlbuhl  
Tel. 0361 5603 216  
thomas.wahlbuhl@thega.de



Frank Roman Leipe, Thomas Wahlbuhl (v.l.n.r.) © ThEGA